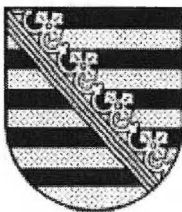


Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 718/14

## BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

**Justizvollzugsanstalt Dresden**

vertreten durch den Anstaltsleiter

Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

Betreff: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. StVollzG

Bezug: Festlegungen vom 11. Juni 2014

betreffs: unbegleitete Ausgänge

ergeht am 19.03.2015

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Nach Erledigung der Sache werden die Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse auferlegt.

2. Der Streitwert beträgt 2000,- Euro.

## Gründe

Der Antragsteller wurde am 04. Februar 2010 festgenommen und zunächst der Justizvollzugsanstalt Torgau zugeführt. Am 20. Dezember 2012 erfolgte die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden. Der Antragsteller wurde nach Beendigung seiner Strafhaft im August 2014 entlassen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2014 stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 StVollzG. Er wandte sich gegen die Festlegungen der Justizvollzugsanstalt Dresden vom 11. Juni 2014, worin ihm keine Eignung für unbegleitete Ausgänge zur Vorbereitung der Wiedereingliederung und Entlassung bewilligt worden.

Im Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 19. Februar 2014 war in Punkt 8 vermerkt worden, dass bzgl. des Antragstellers lediglich gut geplante, strikt anlassbezogene begleitete Ausgänge ohne Übernachtung mit einer zuverlässigen Begleitperson gewährt werden, wobei maximal 2 Ausgänge pro Monat möglich seien.

Dieser Punkt wurde durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden vom 14. Mai 2014 (Az: 6 II StVK 256/14) aufgehoben und zur nochmaligen Verbescheidung nach Auffassung des Gerichts an die Justizvollzugsanstalt Dresden zurückverwiesen.

Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 11. Juni 2014 erneut über die Nichteignung für unbegleitete Ausgänge bzgl. des Antragstellers entschieden.

Mit Entlassung des Antragstellers aus Strafhaft ist die Sache erledigt, sodass nunmehr über die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach vorliegendem Sach- und Streitstand und billigem Ermessen zu befinden ist.

Danach wäre es so, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Juni 2014 wiederum aufgehoben worden wäre. Auch dieser Bescheid wäre ermessensfehlerhaft und nicht entsprechend der Vorgaben des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden vom 14. Mai 2014 gewesen. Je näher die Entlassung eines Gefangenen, insbesondere eines Gefangenen der auf mehrjährige Inhaftierung zurückblicken kann, heran rückt, um so weniger hohe Anforderungen sind an Missbrauchs- und Fluchtgefahr zu stellen. Worin die Leitung der Justizvollzugsanstalt Dresden bzgl. des ehemals Inhaftierten [REDACTED] eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr sieht, bleibt hier im Unklaren. Der Verurteilte wies keine Suchtproblematik auf ebenso wenig war eine Gewaltproblematik darstellbar. Angesichts des noch verbleibenden Strafrestes war eine Fluchtgefahr eher minimalst wahrscheinlich.

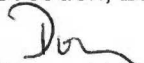
Von daher war von fehlerhafter Ermessensausübung im Hinblick auf den Bescheid vom 11. Juni 2014 auszugehen.

Daher fallen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer  
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 25.03.2015

  
Domschke  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



